

## **Antrag**

**der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr, Frank Schäffler, Katja Hessel, Dr. Florican Toncar, Markus Herbrand, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Matthias Nölke, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

### **Bürokratieaufwand in der Unternehmerkette verringern**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 wurde der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 auf 16 Prozent, der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 auf 5 Prozent und der im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG für die Lieferungen bestimmter Sägewerkserzeugnisse, von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten geltende Steuersatz von 19 auf 16 Prozent gesenkt. Bereits zuvor wurden umsatzsteuerrechtliche Sonderregelungen für den Verzehr in und außer Haus getroffen, die der Unterstützung der Gastronomie dienen sollten.

Trotz der hohen hieraus resultierenden Kosten haben diese Maßnahmen nie den „Wumms“ (n-tv, Juli 2020, Olaf Scholz spürt den „Wumms“) entwickelt, der ursprünglich versprochen wurde. Stattdessen stellte sich ein enormer Erfüllungsaufwand (Handelsblatt, Juni 2020, Fast 250 Millionen Euro Bürokratiekosten für Wirtschaft durch Konjunkturpaket) ein, während die Unternehmen und Betriebe zur Unzeit mit bürokratischen Hürden konfrontiert wurden. Um diese Entwicklung abzufedern, veröffentlichte das BMF ein Schreiben, in dem es unter anderem eine Nichtbeanstandungsregelung für einen zu hohen Steuerausweis in der Unternehmerkette aufnahm. Demnach sollte für Leistungen, die im Juli 2020 an einen anderen Unternehmer

erbracht werden und für die ein zu hoher Steuerausweis erfolgt ist, nicht beanstandet werden, wenn die Rechnung hierfür nicht berichtet wird. Aus Gründen der Praktikabilität sollte der Leistungsempfänger die ausgewiesene Steuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen dürfen. Eine Rechnungsberichtigung zur Vermeidung eines unrichtigen Steuerausweises gemäß § 14c Absatz 1 UStG war nicht erforderlich.

Die Nichtbeanstandungsregelung galt zwar nur für den Zeitraum zwischen dem 30. Juni und 1. August 2020, die bürokratischen Hürden für Unternehmen bestehen aber bis heute. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit und zur Erleichterung des Erfüllungsaufwandes der Unternehmen und Betriebe, die sich aktuell ohnehin häufig in einer angespannten Lage wiederfinden, sollte diese Nichtbeanstandungsregelung sowohl rückwirkend als auch zukünftig für den verbliebenen Zeitraum der Niedrigsteuerphase wieder gelten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

durch die Veröffentlichung eines BMF-Schreibens dafür Sorge zu tragen, dass die Nichtbeanstandungsregelung aus dem BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020 zum zu hohen Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette (DOK: 2020/0610691; Tz. 3.12) für die gesamte Dauer der Niedrigsteuerphase und auch rückwirkend für den Zeitraum seit dem 1. August 2020 erneut gilt.

Berlin, den 17. November 2020

**Christian Lindner und Fraktion**